

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 45.04
OVG 3 K 31.03

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. Oktober 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz und die Richterin am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. Philipp

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Oberver-
waltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2004
wird verworfen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2004 ist unzulässig, weil Entscheidungen
der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an
das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die
§ 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene
Beschluss nicht (vgl. ferner § 25 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG
a.F. sowie § 68 Abs. 1 Satz 4, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG n.F.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 25 Abs. 4 GKG a.F., § 68 Abs. 3 GKG n.F.

Dr. Paetow

Gatz

Dr. Philipp